

- i) die Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der ständigen Arbeitsgemeinschaften der Einzelbauern und die Unterstützung der Einzelbauern;
 - k) der Städtebau und das ländliche Bauwesen, insbesondere der Wohnungsbau, der Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen;
 - l) die Erschließung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven;
 - m) die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung;
 - n) die Entwicklung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und die Unterstützung des privaten Einzelhandels;
 - o) die Entwicklung des Schul-, Kultur- und Bildungswesens;
 - p) der Schutz der Volksgesundheit und die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung;
 - q) die Förderung der Körperkultur und des Sports;
 - r) die Förderung der Jugend, des Wanderns und der Touristik.
- (3) Die höheren örtlichen Volksvertretungen leiten die unteren Volksvertretungen an, leisten ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

§ 7

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt es,

- a) den Rat zu wählen und abzurufen sowie die Arbeit des Rates zu leiten und zu kontrollieren. Sie bestimmen aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden und entsprechend den Richtlinien des Ministerrats über die Zusammensetzung der Räte die (den) Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
- b) den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen aus der Mitte der Abgeordneten (in kleinen Gemeinden auch aus dem Kreis der übrigen Bürger) zu wählen und abzu berufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren;
- c) die vom Rat ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane zu bestätigen;
- d) Beschlüsse zu fassen, die für die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

§ 8

(1) Die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens, haben eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen haben die Pflicht, diese Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, von den Leitern der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, Kritik zu üben, wenn durch Mängel in der Tätigkeit der den Volksvertretungen nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen die Lösung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, der Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Entfaltung des demokratischen Lebens gehemmt werden. Die von einer örtlichen Volksvertretung kritisierten Stellen sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu dieser Kritik Stellung zu nehmen.

Abschnitt II

Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Volksvertretungen

§ 9

Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch ihre Tagungen, durch die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch die Arbeit Ihrer Abgeordneten und durch die Tätigkeit ihrer vollziehenden und verfügenden Organe.

§ 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind verpflichtet, regelmäßig zu Tagungen zusammenzutreten. Die Bezirkstage haben mindestens vierteljährlich und alle übrigen örtlichen Volksvertretungen mindestens alle zwei Monate zu tagen.

(2) Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Rat einzuberufen. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten verlangt.

§ 11

(1) Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretungen ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.

(2) Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretungen können vom Rat, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, von den Abgeordnetengruppen der Wahlkreise und von den Abgeordneten eingebracht werden.

§ 12

(1) Für jede Tagung der Volksvertretungen ist eine für die Dauer der Tagung tätige Tagungsleitung zu wählen. Sie besteht in der Regel aus drei Abgeordneten* von denen einer den Vorsitz führt.

(2) Die Tagungsleitung bestimmt die Protokollführung der Tagung.

§ 13

(1) Die Tagungen der Volksvertretungen sind öffentlich. Bürgern, die an der Tagung teilnehmen, kann das Wort zur Tagesordnung erteilt werden. Die Volksvertretungen können im Einzelfall den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

(2) Abgeordnete der Volkskammer und der höheren örtlichen Volksvertretungen sowie Mitglieder der Räte der höheren örtlichen Volksvertretungen können mit dem Recht der Beratung an den Tagungen teilnehmen*

(3) Die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fach* Organe sind verpflichtet, an den Tagungen der Volks* Vertretungen teilzunehmen. Die Leiter der den betreffenden örtlichen Organen unterstellten Betriebe und